

K U N D M A C H U N G

über die Abänderung der Verordnung der KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Traiskirchen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat auf Grund der §§ 1, 3, 3a, 4, 5, 5a, 5b und 6 des NÖ-Kanalgesetzes 1977, LGBl 8230 in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 22.11.2010 beschlossen, die Kanalabgabenordnung wie folgt abzuändern:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ-Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, **mit 2,6084 % v. H.** der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 690,07), das ist mit **€ 18,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ-Kanalgesetzes 1977, in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 77.255.134,91** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von **111.953,30 lfm** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ-Kanalgesetzes 1977, in der derzeit geltenden Fassung, **mit 3,0928 % v. H.** der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 420,33), das ist mit **€ 13,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ-Kanalgesetzes 1977, in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 2.297.524,08** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **5.465,95 lfm** zugrunde gelegt.

§ 2

E r g ä n z u n g s a b g a b e n

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ-Kanalgesetzes 1977, in der derzeit geltenden Fassung eine Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ-Kanalgesetzes 1977 in der derzeit geltenden Fassung zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

- bei **Mischwasserkanälen** der Einheitssatz für die Mischwasserentsorgung mit

€ 2,70

- bei **Schmutzwasserkanälen** der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit

€ 2,70

festgesetzt.

3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit

€ 48,73

festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Traiskirchen, Kontonummer lt. Zahlschein, zu entrichten.

Die Vorschreibung erfolgt gleichzeitig mit der Hausbesitzabgabe.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von 6 Wochen nach schriftlicher Aufforderung im Gemeindeamt Traiskirchen, Abteilung Bauamt auszufüllen. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer ermittelt.

§ 7
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des § 11 Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ-Kanalgesetz).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

angeschlagen am: 23.11.2010
abgenommen am: 09.12.2010

Der Bürgermeister:

KUNDMACHUNG

über die Änderung der

KANALABGABENORDNUNG

der Stadtgemeinde Traiskirchen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat auf Grund der §§ 1, 3, 3a, 4, 5, 5a, 5b und 6 des NÖ-Kanalgesetzes 1977, LGBl 8230 in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 25.03.2013 beschlossen, die Kanalabgabenordnung § 4 Punkt 3, wie folgt abzuändern:

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

für den

Misch-, und Schmutzwasserkanal

3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit

€ 49,36

festgesetzt.

Schlussbestimmungen

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ-Kanalgesetz).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1.5.2013 in Kraft.

angeschlagen am: 28.3.2013

abgenommen am: 12.4.2013

Der Bürgermeister: